

SICHERHEITS-HANDBUCH für die Firma

Muster erstellt von
IM Stv Hans Lipka, LIM KR Friedrich Süsz und
Robert Grünwald, IQM.eureka Unternehmensberatung GesmbH
im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnungsgruppe IV
für das Bodenlegerhandwerk

Zuständige Person(en) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

Name:..... Funktion:.....

Name:..... Funktion:.....

Erste Evaluierung durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Anpassungen durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Verantwortung der Geschäftsleitung	6
2.1	Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung	6
2.2	Verantwortung und Befugnis	6
3	Allgemeines zum Handbuch	7
3.1	Zweck	7
3.2	Anwendungsbereich	7
3.3	Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen	7
3.4	Genehmigung	7
3.5	Verteilung	7
3.5.1	Verteilungstabelle	7
3.5.2	Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheitshandbücher auf Aktualität	8
3.6	Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe	8
4	Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	10
4.1	Anforderungen an den Arbeitgeber	10
4.1.1	Allgemein	10
4.1.2	Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA	10
4.1.3	Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz	10
4.1.4	Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA	11
4.1.5	Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)	11
4.1.6	Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen	11
4.2	Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen	11
4.3	Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen	13
4.4	Neue und periodische Unterweisung einführen	15
4.5	Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe	15
4.6	Instandhaltung, Reinigung, Prüfung	16
4.7	Baustellen: Koordination	17
4.8	Überlassung von Arbeitnehmern	17
4.9	Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat	17
4.10	Verordnungen	18
5	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche	20
5.1	Definition „Jugendliche“	20
5.2	Arbeitszeit	20
5.3	Ruhepause	20
5.4	Tägliche Ruhezeit	20
5.5	Nachtarbeit	20
5.6	Urlaub	20
5.7	Wochenfreizeit	20
5.8	Verzeichnis der Jugendlichen	20
5.9	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche	21
5.9.1	Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:	21
5.9.2	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:	21
5.9.3	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten	21
5.9.4	Ausnahmen	21
6	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen	22
6.1	Mutterschutz - Evaluierung	22
6.1.1	Maßnahmen bei Gefährdung	22
6.2	Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter	22
6.3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer	23
6.3.1	Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen	23
6.3.2	Arbeiten mit besonderer physischer Belastung	23
6.3.3	Sonstige Arbeiten	23

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

6.3.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen.....	23
7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche	24
8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen.....	25
8.1 Lager und Büro	27
8.1.1 Lager allgemein (B)	27
8.1.2 Chemikalienlager (P)	27
8.1.3 Paternoster	27
8.1.4 Manipulieren von Lasten (B)	27
8.1.5 Stapler (B)	28
8.1.6 Deichselstapler (B).....	29
8.1.7 Hubwagen (B).....	29
8.1.8 Büroarbeitsplätze (B)	30
8.1.9 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B).....	31
8.1.10 Papierschneidmaschine (B)	31
8.1.11 Verkaufsraum (B).....	32
8.2 Baustellen - Tätigkeiten.....	33
8.2.1 Allgemeine Gefahren (B)	33
8.2.2 Besondere Gefahren (B).....	33
8.2.3 Arbeit im Freien (B).....	33
8.2.4 Alten Belag entfernen (B).....	34
8.2.5 Estrich legen (B)	34
8.2.6 Estrich beschichten, Haftbrücken aufbringen (B).....	34
8.2.7 Untergrund schleifen (B).....	34
8.2.8 Spachteln (B).....	35
8.2.9 Kleber aufbringen (B).....	35
8.2.10 Belag verlegen (B)	35
8.2.11 Parkett schleifen (B)	35
8.2.12 Parkett lackieren (B)	36
8.2.13 Parkett wachsen (B).....	36
8.2.14 Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge entfernen (B)	37
8.2.15 Baustelle räumen (B)	37
8.3 Baustellengeräte Estrich.....	38
8.3.1 Bauaufzug (B).....	38
8.3.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B)	38
8.3.3 Kompressor (B).....	39
8.3.4 Zwangsmischer (B).....	39
8.3.5 Estrichpumpe (B)	40
8.3.6 Silo, Windkessel, Druckluftleitungen (B)	40
8.3.7 Flügelglätter.....	40
8.3.8 Rüttelplatte.....	41
8.3.9 Beton und Asphalt-schneidgerät (B).....	41
8.3.10 Muldenkipper (Dumper) (B).....	42
8.3.11 Entfeuchter	42
8.3.12 Heizkanone (B)	43
8.3.13 Kugelstrahler.....	43
8.3.14 Winkelschleifer (B).....	44
8.3.15 Stromaggregat (B)	44
8.3.16 Kabelrolle (B)	45
8.3.17 Leuchte (Scheinwerfer) (B)	45
8.4 Baustellengeräte Boden	46
8.4.1 Linol- und PVC-Fräsmaschine	46
8.4.2 Tellerschleifmaschine	46
8.4.3 Konfektioniergeräte, Heißklebepistole.....	47
8.4.4 PVC- und Linolschweißgerät.....	47
8.4.5 Heißluftgebläse.....	47

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.4.6 LötKolben (B)	48
8.4.7 Kettelmaschine, Streifenschneider	48
8.4.8 Bodenlegerwalze	48
8.4.9 Industriestaubsauger (B).....	48
8.5 Baustellengeräte Parkett	49
8.5.1 Hand- und Tischkreissäge (B).....	49
8.5.2 Bandsäge (B).....	49
8.5.3 Stichsäge (B)	50
8.5.4 Kettensäge (B).....	50
8.5.5 Parkettschleifmaschine, Randschleifmaschine (B).....	51
8.5.6 Handhobelmaschine (B).....	51
8.5.7 Oberfräse (B).....	52
8.5.8 Vibrationsschleifer (B).....	52
8.5.9 Bandschleifer, Powerfeile(B).....	53
8.5.10 Bohrmaschine (B)	53
8.5.11 Schrauber (B)	54
8.5.12 Nagler, Takker (B)	54
8.6 Gefährliche Arbeitsstoffe	55
8.6.1 Allgemeine Verhaltensregeln	55
8.6.2 Allgemeine Regeln (P)	57
8.6.3 Brandgefährliche Stoffe (P).....	57
8.6.4 Giftige Stoffe (P).....	58
8.6.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P).....	58
8.6.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)	59
8.6.7 Sensibilisierende Stoffe (P).....	59
8.6.8 Reinigungs- und Entfettungsmittel (P)	59
8.6.9 Holzschutzmittel (P)	60
8.6.10 Grundierungen, Lacke (P).....	60
8.6.11 Verdünnung, Benzin (P).....	60
8.6.12 Spachtelmassen, Zementbasis (P)	61
8.6.13 Zweikomponentenkleber (Epoxidharz) (P)	61
8.6.14 Kontaktkleber (P)	61
8.6.15 Kaltschweißmittel (B)	62
8.6.16 PU-Schaum, -Kleber, -Lacke (P).....	62
8.6.17 Frischbeton, Estrichmörtel, Baukleber (P).....	62
9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen	63
9.1.1 Nachtrag:.....	63
9.1.2 Nachtrag:.....	63
10 Maßnahmenliste	64
11 Ausbildung und Unterweisung	65
11.1 Erstmalige Unterweisung.....	65
11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters	65
11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel.....	65
11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen	65
11.1.4 Sonstige neuen Gefahren	65
11.2 Periodische Unterweisungen	65
11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen	65
11.4 Dokumentation	65
12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements	66
12.1 Periodische Überprüfungen.....	66
12.2 Außerordentliche Überprüfungen	66
13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll.....	67
14 Checkliste-Überprüfung:	68

1 Einleitung

Das vorliegende Musterhandbuch wurde zusammengestellt, um den Betrieben des kleinstrukturierten Handwerks zu helfen, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umzusetzen.

Das Grundkonzept wurden mit AUVA und Arbeitsinspektorat abgesprochen und gebilligt.

Wir danken an dieser Stelle den beiden Institutionen, insbesondere:

HR Dipl.-Ing. Dr. Peter PETRI (Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten),

Ing. Johann BARESCH, Ing. Otto Ehrgang und Dipl.-Ing. Robert Piringner (AUVA) für die inhaltlichen Beiträge und Korrekturen.

Hinweise für den Benutzer:

Alle kursiv dargestellten Einträge sind als Anmerkungen oder als beispielhafte Einträge zu verstehen und sind in jedem Fall entsprechend zu bearbeiten!

Für Ihren Betrieb streichen Sie einfach die nicht zutreffenden Teile weg und ergänzen Sie betriebliche Besonderheiten, die nicht im Muster enthalten sind in den Tabellen bzw. in den beiliegenden Leerformularen.

Jene vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, tragen Sie mit Angabe der Zuständigkeit und der Umsetzungsfrist in die Maßnahmenliste ein (s. Musterformular Kap.9).

Die DOK-VO schreibt unter anderem auch vor, die Anzahl der zum Zeitpunkt der Evaluierung im jeweiligen Bereich beschäftigten ArbeitnehmerInnen anzugeben. Die Anzahl notieren Sie z. B. im Kap. 8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen zu jeder Tabelle.

Für die einzelne Baustelle müssen Sie nur besondere Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Hochspannungsleitung, Hochwasser, Verkehr, biogene / chemische Gefahren) ermitteln und ggf. Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Dieses Musterhandbuch ist

- 1. Eine Checkliste für die Umsetzung des ASchG***
- 2. Eine Vorlage für die Gefahrenevaluierung***
- 3. Basis für Ihre Ergänzungen / Streichungen***
- 4. der Beginn eines andauernden Verbesserungsprozesses, damit keinesfalls (weil nie) fertig,***

Bei der Beschreibung von möglichen Gefährdungen und den damit verbundenen Maßnahmen gehen wir bei jedem Mitarbeiter von einem Mindestmaß an Fähigkeit zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren aus. Vergleichbar etwa mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr erwarten wir von jedem Beteiligten entsprechend seiner Ausbildung und seines Alters ein vernünftiges Verhalten.

Die Dokumentation bezieht sich daher nur auf jene Gefährdungen und Belastungen, die in Verbindung mit der Arbeitssituation über die Gefahren des alltäglichen Lebens hinausgehen. (z.B.: Verhalten im Straßenverkehr kann nicht Gegenstand unserer Evaluierung sein).

Das Handbuch soll den Kern des Sicherheits-Dokumentationssystems darstellen. Es dient in der Geschäftsleitung als Basis aller Dokumente und Maßnahmen sowie den Arbeitnehmern als Unterlage für die erstmalige und periodische Unterweisung.

2 Verantwortung der Geschäftsleitung

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

2.1 Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung

Die für die Erbringung von Leistungen unseres Unternehmens zuständige Leitung setzt hiermit ausdrücklich dieses Sicherheitshandbuch in Kraft, und sichert gemeinsam mit den zuständigen Dienstnehmervetretern seine vorbildhafte Mitwirkung an der Umsetzung zu.

Name	Unterschrift	Datum
(Geschäftsleitung)	_____	
(Betriebsrat)	_____	
(Sicherheitsvertrauensperson)	_____	

2.2 Verantwortung und Befugnis

Die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Handbuch ergeben sind im Organigramm, den Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsmatrix dokumentiert.

Hinweis: Sollten die oben angeführten Dokumente im Betrieb nicht aufliegen, so muß an dieser Stelle die jeweilige hierarchische Verantwortungskette dargestellt werden: z.B.:

Oberste Leitung, gewerberechtliche Geschäftsführung:

Vertretung durch: (2. Führungsebene):

Bauleitung:

Partieführer/Polier:

Dienstältester Facharbeiter

3 Allgemeines zum Handbuch

3.1 Zweck

Das vorliegende Handbuch dient zur Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen.

3.2 Anwendungsbereich

Im gesamten Unternehmen und für alle Mitarbeiter gem. ASchG am Standort

3.3 Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen

Jede Seite des Handbuches enthält im Kopf bzw. im Fuß:

- Titel "Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung"
- Autoren
- Dateiname
- Revisionsnummer
- Speicherdatum
- Seitennummer und Anzahl der Seiten zur Kontrolle der Vollständigkeit

Zuletzt vorgenommene Änderungen sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt (Ausnahme: Gesamtrevisionen). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, von allen Änderungen / Revisionen eine Sammlung anzulegen (Mindestaufbewahrungsdauer: 10 Jahre).

Die von einer Revision betroffenen Seiten werden in allen dem Änderungsdienst unterliegenden Sicherheitshandbüchern ausgetauscht.

3.4 Genehmigung

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Erstellung des Handbuches durch Unterschrift und Datum am Titelblatt verantwortlich.

3.5 Verteilung

3.5.1 Verteilungstabelle

Die Geschäftsleitung ist für folgende Verteilung der Sicherheits-Handbücher verantwortlich, insbesondere ist bei jeder Neubesetzung einer Stelle das Sicherheits-Handbuch entsprechend dem Verteiler auszuhändigen:

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Stelle:	Kapitel:	Ablage:
<i>Geschäftsleitung</i>	<i>Original</i>	<i>Ordner: Sicherheit, Arbeitsinspektorat</i>
<i>Sicherheitsvertrauensperson</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Technik</i>	<i>alle</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Sekretariat</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Rechnungswesen</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Partieführer</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung</i>	<i>pers. Firmenordner, Baustellen-Sicherheitsmappe (im Auto)</i>
<i>Alle Mitarbeiter</i>	<i>Kap. Gefahrenevaluierung + „Sicherheit am Bau - Dacharbeiten“</i>	<i>pers. Firmenordner</i>
<i>Externe Stellen</i>	<i>nach Bedarf</i>	

Die Übernahme ist durch den Empfänger mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, die Aufbewahrung und die Kenntnisnahme (lesen) ist Teil der Mitwirkung des Mitarbeiters am Sicherheitsmanagement.

3.5.2 Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheitshandbücher auf Aktualität

Alle im Unternehmen aufliegenden Sicherheitshandbücher sind vom Sekretariat mindestens 1x pro Jahr im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung auch auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind, auch wenn keine Änderungen notwendig sind, zu dokumentieren.

3.6 Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Text
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
Arb.Insp.	Arbeitsinspektor(AI)
AsbestRL	Richtlinie 2003/18/EG
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Asbestzement
BA bzw. Betriebsanl.	Betriebsanlage
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung BGBl. Nr. 340/1994
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BMfAS	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Umweltschutz
BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
Bverbote	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
E-Leitungen	Elektroleitungen
ESV	Elektroschutzverordnung 2003
Evaluierung	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
Gew.Beh.	Gewerbebehörde
GKV	Grenzwertverordnung 2003
KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
KJBG	BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
MA	Mitarbeiter

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II
Prüfprot.	Prüfprotokoll
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
SFK-VO	Sicherheitsfachkraftverordnung
SFK-VO	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK	technische Richtkonzentration
VbA	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO	Verordnung
ZT	Ziviltechniker

Mappe Sicherheit am Bau (Ausgabe 2002)

Ein Bestellformular für die Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2002 ist erhältlich bei:

Service GmbH. der WKÖ Mitgliederservice
<http://webshop.wko.at>
e-mail: mSERVICE@wko.at
Tel: 05 – 90 900 - 5050
Fax: 05 – 90 900 - 236

AUVA-Merkblätter

werden auf der Homepage www.auva.sozvers.at unter Service/Publikationen/Merkblätter veröffentlicht und können auch bei den Landesstellen der AUVA bestellt werden.

4 Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Hinweis: Die Anmerkungen sollen als Hinweis für Erfüllungsmöglichkeiten verstanden werden, es ist unbedingt erforderlich diese Punkte eigenständig zu erledigen (Leerformulare befinden sich im Anhang).

4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

4.1.1 Allgemein

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit treffen. Mitarbeiter informieren und unterweisen. Organisation und Mittel bereitstellen. 	Spalte „Sicherheitsmaßnahmen“ im Tabellenteil, Maßnahmen zur Sittlichkeit: keine weiteren Angaben <i>erledigt - 1x pro Jahr, Sicherheitsmappe für jeden Mitarbeiter erledigt</i> <i>Für Lehrlinge und Anfänger besondere Schutzmaßnahmen: erhöhte Aufsicht nach besonderer Unterweisung</i>	s. auch §15(1),
§ 3 (2)	Information über den neuesten Stand der Technik und Arbeitsgestaltung einholen.	<i>Beratungsdienste (z. B. AUVA) fragen. Sicherheitshinweise von Herstellern verlangen.</i>	Bedienungs- bzw. Verarbeitungsanleitung, Datenblätter
§ 3 (3)	Maßnahmen und Anweisungen treffen, daß sich Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in Sicherheit bringen.	<i>Für vorhersehbare Gefahren, sonst Hausverstand gebrauchen</i> Brandschutzordnung	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 3 (4) und (5)	Verhalten in Gefahrensituationen:	<i>s. oben</i>	
§ 3 (6)	Sicherheitsverantwortliche definieren.		
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung oder Alternativen festlegen.	Gefahrenbereiche abschränken oder kennzeichnen	
§ 11	Sicherheitsvertrauenspersonen anhören und informieren.	Wird bei jedem Anlaß erledigt	

4.1.2 Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10	bestellen.		
§ 10 (8)	schriftlich ans Arbeitsinspektorat melden		Arb.Insp.

4.1.3 Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10 (2)	Zustimmung zur Bestellung der SVP	bis 50 AN: Betriebsrat darf selbst SVP sein	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenewaluierung für das Bodenlegerhandwerk

4.1.4 Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA

4.1.5 Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)

für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern:	1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern:	1.1.1999
für Arbeitsstätten von 51 bis 100 Arbeitnehmern:	1.1.1998
für Arbeitsstätten von 101 bis 150 Arbeitnehmern:	1.1.1997

4.1.6 Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen

4.2 Gefahrenewaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (1) und (2)	Gefahren ermitteln und beurteilen: Beginn 1. 1. 1995 Fertigstellung für Arbeitsstätten: mehr als 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1997 51 bis 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1998 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1. 7. 1999 bis zu 10 Arbeitnehmern: 1. 7. 2000	Ggf. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen Kap. 6 beachten. In die Tabellen wurden bisher nur Jugendbeschäftigungsverbote eingetragen, da Frauen in den an der Musterevaluierung mitwirkenden Betrieben nur im Büro eingesetzt werden.	s. auch § 41 und Mutterschutz-evaluierung 6.1 Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahren-ermittlung (Evaluierung)
§ 5	Dokumentation aufbauen.	<i>erledigt</i>	
§ 6 (1-5) und § 36	auf Eignung der Mitarbeiter achten (körperlich, fachlich, verlässlich)	<i>Bei jeder Zuteilung einer Arbeit</i>	BauV § 5
§ 15 (7)	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Sicherheitsvertrauensperson <i>Qualitätszirkel</i>	
§ 41	Alle Arbeitsstoffe ermitteln und beurteilen.	<i>Wird mit der Evaluierung erledigt</i>	ANS-RG, Sicherheits-datenblätter Sicherheit am Bau (2002) B 1.6
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	VO in Begutachtung <i>Bei Arbeit im Freien nicht relevant, ausgenommen Asbestfasern, Ruß, Bleistaub.</i>	GKV
§ 58 (3)	Bereiche anführen, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen der Arbeitnehmer erfordern	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen Lärm etc. <i>nur Lehrlinge, Vorladung kommt von GKK automatisch</i>	VGÜ
§ 62	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	<i>wird in der Gefahrenewaluierung beachtet</i>	BauV §§ 4 und VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
§ 64	Grenzwerte für die Handhabung von Lasten	VO noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Mutterschutzgesetz, Normen ...	
§ 65	Lärm	ggf. Lärmmessung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

			bekämpfung
§ 66	Sonstige Einwirkungen und Belastungen:	Erschütterungen, Blendung, Wärmestrahlung, Zugluft, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit etc.	Evaluierung
§ 67	Bildschirmarbeitsplätze ÖNORM EN 29 241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“.	<i>Bei Neuanschaffung den jeweiligen Stand der Technik beachten (dzt. viele Normen im Entwurfsstadium).</i>	BS-V und AUVA-Merkblatt M026 Bildschirmarbeitsplätze
§ 70 (5)	Bewertung der Persönlichen Schutzausrüstung - dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung stellen.	<i>Mit Mitarbeitern gemeinsam auswählen - mehr Akzeptanz. Bei Neuanschaffung auf CE-Zeichen achten.</i>	AUVA-Merkblatt 090 Die CE-Kennzeichnung

- 1) Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren
 Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit
 b) Schwere der Folgen
- In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,
 a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist
 z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
- und b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen
 z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

4.3 Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (3-6)	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Geeignete Fachleute heranziehen	<i>Maßnahmen in der Dokumentation anführen. Präventivdienste des Bundes (Art VI) in Anspruch nehmen (gibt es noch nicht)</i>	Evaluierung, Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	1. Gebäude 2. Gefährliche Arbeitsstoffe 3. Fahrzeuge	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 26	Erste Hilfe	Ausbildung von Mitarbeitern	AStV 5. Abschn., Ersthelfer mit 16 Std. Ausbildung registrieren, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 37	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmittel, Prüfpläne, Dokumentation.	Checkliste siehe Anhang <i>Freigabe und Instandhaltung ist im QM-System geregelt;</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12
§ 42 (6)	Erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist d. AI 30 Tage vorher zu melden.	<i>Verwenden wir nicht</i>	
§ 43	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 44	Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 46	Periodische Messungen der MAK / TRK am Arbeitsplatz	VO abwarten	GKV
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit: Eignungs- und Folgeuntersuchung	.	VGÜ
§ 50	Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	<i>kostenlose Lärmberatung der AUVA in Anspruch nehmen</i>	
§ 51	Sonstige besondere Untersuchungen bei Bedarf		VGÜ
§ 61 (6)	Wirksame Überwachung einzelner Arbeitnehmer bei erhöhter Gefahr und besonders abgelegenen Arbeitsplätzen	<i>Mind. 2 AN</i>	
§ 63	Auf Nachweis der Fachkenntnisse der Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen achten.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 66 (3)	Beschränkte Dauer, Pausen bei belastender Tätigkeit.	<i>Pausen bei außerordentl. Belastung werden gehalten.</i>	
§ 68	Pausenregelung für Bildschirmarbeit	<i>keine ständige Bildschirmarbeit</i>	BS-V

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 69	Persönliche Schutzausrüstung, Anwendung durchsetzen !	<i>Hinweisblätter - Unterweisung Vorgesetzte haben Vorbildwirkung !</i>	
§ 100	Außergewöhnliche Fälle: In unvorhersehbaren Gefahrensituationen darf vom ASchG abgewichen werden, um die Gefährdung abzuwenden !	<i>= Hausverstand nutzen</i>	

4.4 Neue und periodische Unterweisung einführen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 7 (9)	Erteilung geeigneter Anweisungen.	<i>Baustellendeckblätter mit Hinweisen auf besondere Gefahren</i> <i>Rest: Standard - Gefahrenevaluierung</i>	
§ 12	Information der Arbeitnehmer	<i>mit Mappe</i>	Betriebsanweisungen etc., Sicherheit am Bau (2002) und AUVA-Merkblätter, sonstige Medien
§ 14 (2)	periodisch, min. 1x jährlich, nach Unfällen und Beinaheunfällen wenn nützlich.	<i>wird 1x jährlich abgehalten, bzw. nach Unfällen nach Bedarf</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>werden in der periodischen Unterweisung besprochen</i>	
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	Schild „Verhalten im Brandfall“ Verantwortliche für Brandfall bestellen Einsatzübungen periodisch abhalten	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 35 (3)	Arbeitnehmer: Arbeitsmittel vor Benützung auf offenkundige Mängel prüfen	<i>in der periodischen Unterweisung besprechen</i>	
§ 64 (4, 5)	Ausreichende Kenntnisse und ausreichende Unterweisung in der manuellen Handhabung von Lasten.	<i>Hausverstand + Unterweisung</i>	
§ 65 (4)	Maßnahmen gegen Lärmeinwirkung	<i>bei Arbeit mit Winkelschleifer Gehörschutz tragen</i>	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

4.5 Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 14 (2)	Unterweisungen sind „nachweislich“ durchzuführen daher sind zumindest erstmalige und periodische Unterweisungen schriftlich zu dokumentieren	<i>Siehe Kap. 11 Ausbildung und Unterweisung</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15 (5)	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>Meldung erstatten</i>	
§ 16	Aufzeichnungen und Berichte. Aufbewahrung min. 7 Jahre.	<i>Wurde organisatorisch festgelegt</i>	
§ 47	Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche besonders gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.	<i>Gilt für erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4.</i>	VGÜ
§ 58 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen absolvieren	<i>Lehrlinge, sonst je nach Arbeitsplatz z. B. Gehör- und Lungenuntersuchung</i>	VGÜ
§ 62 (8)	Aufzeichnungen über Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter	<i>Kran: erledigt</i> <i>Stapler: erledigt</i>	Nachweis der Fachkenntnisse

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

	Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen.	<i>sonst keine vorhanden</i>	für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 65 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind	<i>normaler Arbeitslärm wird nicht überschritten, daher keine derartigen Aufzeichnungen</i>	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVAMerkblatt M 069 Grundlagen der Lärm- bekämpfung

4.6 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	<i>organisatorisch geregelt, z. B.: Ersatz der wöchentlichen Überprüfung durch Überprüfung bei Arbeitsbeginn, wobei jeder AN, der Elektrowerkzeuge verwendet, besonders unterwiesen ist</i>	Evaluierung, ESV, BauV § 13 (3,5), BauV § 151, 152, AAV § 90
§ 69 (6)	Persönliche Schutzausrüstung	<i>organisatorisch geregelt</i>	
§ 71 (2)	Arbeitskleidung	<i>wird periodisch erneuert</i>	

4.7 Baustellen: Koordination

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 8 (1) bis (6)	Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie mit anderen Unternehmen auf der Baustelle	<i>Anbotsüberprüfung, Auftragsverhandlung, Baubesprechung, Schriftverkehr Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Gerüst</i>	ANS-RG, BauKG
§ 13 (3)	Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber	<i>angemessene Abstimmung der Arbeitgeber, wenn dies erf. erscheint</i>	

4.8 Überlassung von Arbeitnehmern

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 9	Informationspflichten beachten !	<i>wie eigene Arbeitnehmer behandeln</i>	AÜG

4.9 Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 97 (5)	Meldung von Bauarbeiten: 1. Arbeitgeber, der mit den Arbeiten beginnt bei > 5 Tage	<i>gem BauV: Meldepflicht für alle Arbeiten auf Dächern > 5,0m Absturzhöhe unabhängig von vorangegangenen Meldungen bei > 5 Tage</i>	BauV § 3 Meldeformular
§ 97 (7)	Meldung von Bauarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten	<i>Betrifft: z.B. Brandschutzisolierungen, keinesfalls feste Eternitprodukte</i>	
§ 98	Sonstige Arbeiten mit besonderer Gefahr Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen Tödliche und sonstige schwere Unfälle Arbeiten in Druckluft	<i>wird im Bedarfsfall erstattet Unfallanzeige an die AUVA binnen 5 Tagen, wenn mehr als 3 Tage Arbeitsausfall entstehen</i>	ANS-RG

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

4.10 Verordnungen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen	KennV
§ 8	Verhalten bei Gefahr		BauKG
§ 9	Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner	SVP-VO SFK-VO Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	BGBI. 172/96 BGBI. 277/95
§ 10	Kontrollmaßnahmen (welche die Menschenwürde berühren)		SVP-VO
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	Elektroschutzverordnung mit Querverweis auf BauV §13 (3,5) und darin auf BauV § 151 (6)	ESV , BauV und AM-VO
§ 18	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen. Die Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Gestaltung / Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	DOK-VO Bverbote und SVP-VO
§ 20 (2)	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen ist seit 1. 7. 97 in kraft	KennV ASTv
§ 25	Brandschutz und Explosionsschutz	VO Lagerung von Druckgaspackungen	BGBI. 666/95
§ 32	Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden. Die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen. Die Bereitschaftsräume. Die Verkehrseinrichtungen		ASTv und BauV
§ 33 - 39	Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel, Übergangsregeln. Liste gefährlicher Arbeitsmittel. Prüfung von Arbeitsmitteln.	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 andere noch nicht erlassen	AM-VO
§ 44	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe	erlassen am 24. 2. 97 ist seit 1. 7. 97 in kraft	ChemG §§ 24- 25, ChemV §§ 24-25, Anhang F
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe	GKV
§ 46	Messung MAK und TRK		GKV
§ 48	Arbeitsstoffe, Meldung, Grenzwerte, Messungen...		VbA
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit	Eignungs- und Folgeuntersuchung	VGÜ
§ 59	Gesundheitsüberwachung	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen	VGÜ
§ 63 (1)	Ermächtigung für den Nachweis der Fachkenntnisse		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse bei bestimmten Arbeiten BGBI. 441/75
§ 67	Bildschirmarbeit	Verordnung über Bildschirmarbeit	BS-V

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

§ 72	Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist Grenzwerte für die Handhabung von Lasten Lärmmessung und Grenzwerte Sonstige physikalische Einwirkungen Tätigkeiten / Bedingungen, die den Einsatz Pers. Schutzausrüstungen bedingen Tätigkeiten / Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß		noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Normen etc.
§ 88			ANS-RG
§ 90 (1)	Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß	STZ-VO in Begutachtung	SFK-VO AMZ-VO
§ 90 (2)	Erhöhung / Verminderung der Mindesteinsatzzeit von Sicherheitsfachkräften je nach Unfallgefahr		noch nicht erlassen
§ 90 (3)	Kenntnisse der Arbeitgeber für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte		noch nicht erlassen
§ 90 (4)	Erhöhung / Verminderung der Intervalle für die Begehung nach § 78 je nach Gefahr für Sicherheit und Gesundheit		noch nicht erlassen
§ 90 (5)	Erhöhung der Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner für besonders ungesunde und Nachtarbeit		noch nicht erlassen
§ 90 (6)	Kann: Abweichende Aufteilung der Gesamteinsatzzeit zwischen den Präventivfachkräften		ANS-RG
§ 101	Behörden und Verfahren: Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates Arbeitsstättenbewilligungspflicht Meldepflichten gem. § 97 Abs. 1 Ausnahmen im Sinne des § 101	VO über Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates	ANS-RG
§ 104	Übergangsbestimmungen Sicherheitsvertrauenspersonen	VO Arbeitnehmerschutz - Einrichtungen für die Durchführung § 3 gilt als BG, §§ 12 bis 14 gelten mit der Maßgabe des § 116 Abs. 4, ASchG als BG.	BGBl.Nr. 2/1984
§ 113	Übergangsbestimmungen Fachkenntnisse	VO Arbeitnehmerschutz - Fachkenntnisse für Arbeiten (elektr. Spannung) §§ 2 bis 7 gelten als BG	BGBl.Nr. 10/1982

Artikel VI

relevant für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern: 1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1.1.1999

Beratungsdienste:

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an.

Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern vor ! (§§ 73, 78, 79 ANS-RG)

5 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche

5.1 Definition „Jugendliche“

Als Jugendlischer gilt

- * ab Vollendung der allgemeinen Schulpflicht,
- * bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Ausbildungsverhältnis längstens bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)

5.2 Arbeitszeit

Die Tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit erreicht wird.

Der einschlägige Kollektivvertrag kann eine Durchrechnung der Wochenarbeitszeit über einen mehrwöchigen Zeitraum zulassen.

Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

5.3 Ruhepause

Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden ist eine Ruhepause von mindesten ½ Stunde zu gewähren.

5.4 Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

5.5 Nachtarbeit

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

5.6 Urlaub

Jugendliche können verlangen, daß der Urlaub an mindestens 12 Werktagen zwischen dem 15 Juni und 15 September liegt.

5.7 Wochenfreizeit

Die Wochenend- Ruhezeit hat 43 Stunden zu betragen, hat den Sonntag zu umfassen (Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten) und soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen.

5.8 Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten enthalten muß:

- * Familien- und Vornamen
- * Wohnort der Jugendlichen
- * Geburtsdatum
- * Tag des Eintritts in den Betrieb
- * Art der Beschäftigung
- * Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- * Die Zeit während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- * Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

5.9 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

KJBG-VO (BGBl. II 1998/436)

Stark gekürzt und damit unvollständig. Genau in der Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 419/1987 und BGBl. II Nr. 173/1997.

5.9.1 Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die einen starken Rückstoß erzeugen.

5.9.2 Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:

- * Lagerung, Transport und Verwendung von Schieß-, Spreng-, oder Zündmitteln
- * Nagelgeräte nur kurzfristig erlaubt
- * Arbeiten mit Schrämmhämmern, Meißelwerkzeugen und Verdichtern, wenn gesundheitsgefährdende mechanische Schwingungen hervorgerufen werden können (Ausnahme 1)
- * Kettensägen
- * Arbeiten mit Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Hobelmaschinen ausgenommen Dickenhobelmaschinen (Ausnahme 2),
- * Arbeiten mit Fräsmaschinen, ausgenommen sind freistehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit handgeführten Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, wenn damit die Funktion einer Kreis-, Hobel- oder Fräsmaschine erreicht wird (Ausnahme 2)
- * Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000 W (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Knetmaschinen, Mischmaschinen und Rührwerken (Ausnahme 3)
- * Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Absturzgefahr oder bei einer Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- * Auf- und Abbau sowie Instandhaltung von Gerüsten (ausgenommen Bockgerüste): Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche unter Aufsicht und wenn dies in der Ausbildung erforderlich ist, beschäftigt werden
- * Arbeiten auf Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Darüber nur unter Aufsicht, nach Vollendung des 1. Lehrjahres und wenn das Gerüst überprüft wurde und keine Mängel aufweist.
- * Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigteilen
- * Das Führen von Kranen und Baggern
- * Das Lenken von Kraftfahrzeugen (Ausnahme 4)
- * Abgabe von Treibstoffen jeder Art

5.9.3 Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten

- * Das Bedienen von Bau- und Bauhilfsmaschinen, wenn dies gefährlich ist
- * Das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern

5.9.4 Ausnahmen

- Ausnahme 1: Für jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, max. aber 50 % der Arbeitszeit!
- Ausnahme 2: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16 Lebensjahr!
- Ausnahme 3: Für jugendliche Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr unter Aufsicht erlaubt!

- Ausnahme 4: Für Jugendliche mit entsprechendem Führerschein erlaubt!

6 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen

6.1 Mutterschutz – Evaluierung

MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103
insbesondere §§ 2a und 2b
Gemeinsam mit Evaluierung gem. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr.450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung bzw. der festgelegten Maßnahmen besteht eine INFORMATIONSPFLICHT gegenüber Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn diese nicht vorhanden sind, gegenüber allen Dienstnehmerinnen.

Diese Evaluierung wird zweckmäßig gemeinsam mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 (1) und (2) ASchG durchgeführt.

6.1.1 Maßnahmen bei Gefährdung

Änderung der Beschäftigung (andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz).

Ist dies nicht möglich bzw. der Dienstnehmerin / dem Dienstgeber nicht zumutbar: Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

Ist kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden: Freistellung (Beurlaubung) der Dienstnehmerin.

6.2 Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Siehe umfangreiche Mutterschutzbestimmungen, z. B. in einem Informationsblatt des zuständigen Arbeitsinspektorats.

6.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Bverbote BGBl. II 2001/356, Nachtarbeit der Frauen BGBl. Nr. 237/1969 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2000.

§ 103 Abs. 1 und § 49 ASchG

KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

Verordnung des BMsV BGBl. Nr. 696/1976

Gemäß § 103 Abs. 1 ASchG gelten folgende Bestimmungen bis zur Erlassung einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen als Bundesgesetz. Diese Bestimmungen gelten für die unter den Geltungsbereich des ASchG fallende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen ausgenommen die Beschäftigung von Jugendlichen im Sinne des KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, und die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, auf die das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, anzuwenden ist.

(Stark gekürzt und damit ungenau. Details bei Bedarf mit dem Arbeitsinspektorat klären)

6.3.1 Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen

Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen
2. Benzol
3. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen
4. Tetrachlorkohlenstoff
5. Schwefelkohlenstoff
6. Tetrachlorethan

in einem Ausmaß ausgesetzt sind, daß Untersuchungen gem. § 49 ASchG erforderlich sind.

6.3.2 Arbeiten mit besonderer physischer Belastung

1. Befördern schwerer und / oder sperriger Lasten
2. Arbeiten in heißen Öfen

6.3.3 Sonstige Arbeiten

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen

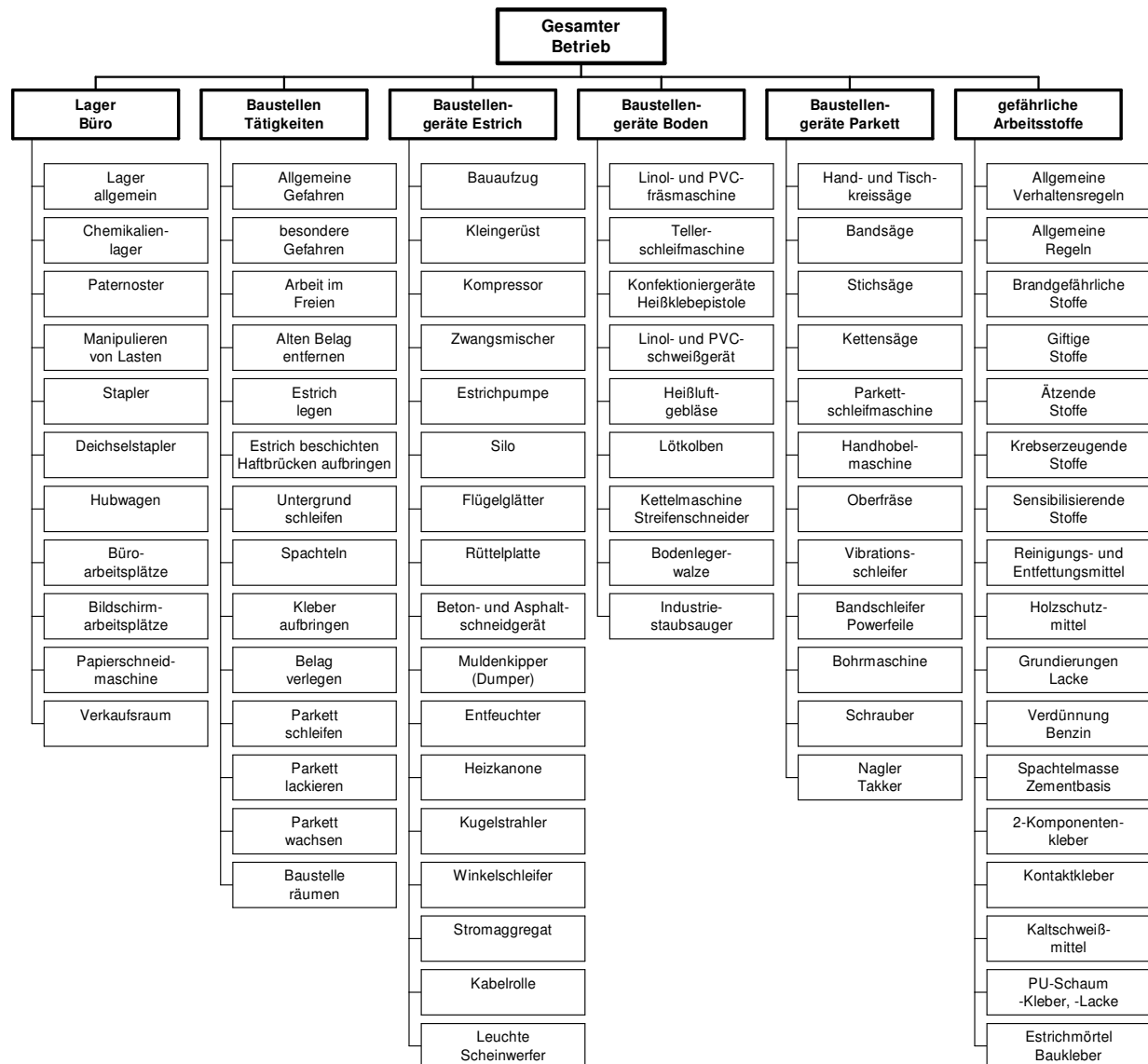
6.3.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

1. Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen zulassen
2. Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen

7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche

Die unterste Ebene im Diagramm entspricht den Gefahrenbereichen, die in der folgenden Gefahrenevaluierung tabellarisch beschrieben werden, z. B.:

Stapler, Kleber aufbringen, Estrichpumpe, Winkelschleifer, giftige Stoffe, usw



Erhebung der Daten

Zu jedem „Stichwort“ (= Arbeitsplatz, Tätigkeit, Handwerkzeug, gefährlicher Arbeitsstoff) dokumentieren wir:

- auftretende Gefahren, z. B. Quetschen, Absturz, Lärm, Giftigkeit ...
- technische und organisatorische Gegenmaßnahmen, z. B. Lichtschranken, periodische ärztliche Untersuchung, Meldung an das Arbeitsinspektorat ...
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutz, Handschutzcreme, Sicherheitsschuhe
- vorgeschriebene periodische Überprüfungen, z. B. für elektrische Betriebsmittel, Aufzüge, Kräne
- besondere Fachkenntnisse bzw. Beschäftigungsverbote, z. B. Staplerschein, Mindestalter

Viele Stichwörter sind in mehreren bzw. auch allen Branchen relevant und müssen nur einmal bearbeitet werden. (Beispiele: Lager, Büro, Handwerkzeuge, gefährliche Arbeitsstoffe)

Kennzeichen (B) oder (P) heißt abgestimmt mit AUVA, . Kennzeichen ?? Klärung noch offen.

Arbeitsmittel allgemein

Bedienungsanleitungen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen

CE-Kennzeichnung der Maschinen prüfen (näheres dazu ist den AUVA-Merkblättern M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und M 090 Die CE-Kennzeichnung zu entnehmen.

KJBG-VO § 6 ist immer zu beachten, wenn Arbeitsmittel durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen besteht.

8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen

Aufbau der Tabellen:

Gefahr	Ermitteln:	Alle denkbaren Gefahren
	Beurteilen:	a) Eintrittswahrscheinlichkeit b) Schwere der Folgen

In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,

a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.

b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen, z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitsmaßnahmen gliedert nach:

- a) Technische / organisatorische, z. B. Endschalte einstellen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten, regelmäßige Lungenuntersuchung
- b) Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Gehörschutz, Staubfiltermaske, Sicherheitsschuhe
- c) Prüfung der Betriebsmittel, z. B. Notausschalte täglich prüfen, Kran periodisch prüfen
- d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot, z. B. Staplerschein, Mindestalter, Giftbezug

Gesetze / Dokumente

Querverweis auf Gesetze, Verordnungen, Auflagen der Gewerbebehörde und des Arbeitsinspektorats, CE-Zeichen, Bedienungs- und Wartungsanleitung etc.

Für Maschinen mit CE-Zeichen wurde die Gefahrenevaluierung vom Hersteller durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stehen in der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Das CE-Zeichen allein reicht nicht ! Es muß auch die Konformitätserklärung und die Bedienungs- und Wartungsanleitung vorhanden sein.

8.1 Lager und Büro

8.1.1 Lager allgemein (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen	a) Technische / organisatorische Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten	AStV KennV
Überlastung von Regalen	Einhalten der Regal-Höchstlasten - Beschriftung auf dem Regal	
Brandgefahr	Rauchverbot, Feuerlöscher b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.1.2 Chemikalienlager (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brand- und Explosionsgefahr	a) Technische / organisatorische Feuerlöscher, Brandmelder zulässige Lagermengen nicht überschreiten	Bescheid Gewerbebehörde
Vergiftungsgefahr, Verätzungsgefahr	Gebinde gut verschlossen halten Be- und Entlüftung nach Vorschrift möglichst unzerbrechliche Gebinde verwenden.	siehe auch „gefährliche Arbeitsstoffe“
Reaktionsgefahr	Zusammenlagerungsverbote beachten	AUVA-Merkblätter M360, M361, M363 M365, M366
Absturz von Sachen Stolpern über herumliegende Sachen	Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Brandmelder periodisch prüfen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln	

8.1.3 Paternoster

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Herabfallen von Lasten Überbeanspruchung beim Be- und Entladen des Paternosters	a) Technische / organisatorische Rollen exakt einhängen. Zulässige Höchstlasten nicht überschreiten Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten, Hebehilfen verwenden (Stapler mit Dorn, Winde etc.) b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Alle 5 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Elektroschutz- verordnung 2003

8.1.4 Manipulieren von Lasten (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische	KJBG-VO § 5 Z 1

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	Einhaltung der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten ggf. Hebe- und Tragehifen bzw. mehrere Personen einsetzen	Bverbote Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 53
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten in stabiler Lage absetzen, bei Kippgefahr gegen Umfallen sichern	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung bei scharfkantigen Lasten Arbeitshandschuhe verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot bei „unzuträglicher Beanspruchung des Organismus“ für Jugendliche verboten	

8.1.5 Stapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten	a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen, ev. Spiegel für Rückwärtsfahrt anbringen	AM-VO §§ 6-11, 18, 21–23, 33, 52 und 53 Prüfbuch
Absturz von Lasten	Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten	Staplerschein und betriebliche Erlaubnis
Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers	Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw.	AUVA-Merkblatt M 841.1 Stapler mit Fahrersitz
Absturz von Lasten von der Gabel	Bei steilen Rampen: Last bergseitig	
Absturz von Personen	Personen nur mit geprüfem Arbeitskorb heben	
unbefugte Inbetriebnahme	Schlüssel abziehen und sicher verwahren	
Abgase	Beim Fahren in der Halle sind die Tore zu öffnen ev. Elektrostapler einsetzen	
	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Staplerschein zusätzlich dürfen nur vom Arbeitgeber befugte Personen mit dem Stapler fahren	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.1.6 Deichselstapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten Absturz von Lasten Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers Absturz von Lasten von der Gabel Absturz von Personen unbefugte Inbetriebnahme	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen</p> <p>Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen mit dem Stapler fahren</p>	<p>AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 KJBG-VO § 6 (1) Z 18 Prüfbuch betriebliche Fahrerlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.2 Deichselgeführte Stapler</p>

8.1.7 Hubwagen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Transportieren von Lasten Kippen und Herabfallen von Lasten Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	<p>a) Technische / organisatorische zulässige Höchstlast nicht überschreiten bei Steigung oder Gefälle entsprechend geringer beladen Fahrwege in gutem Zustand halten</p> <p>Lasten absturzsicher aufsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ggf Sicherheitsschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.1.8 Büroarbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung, ggf. Luftbefeuchter	AStV KennV
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufenritte oder Leitern mit Prüfzeichen verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.1.9 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Belastung durch Bildschirmarbeit Augenermüdung Konzentrationsschwäche Schlechte Sitzhaltung Bedienerunfreundliche Software Hardware: Emission von Strahlung, elektromagnetische Wechselfelder, elektrostatische Aufladung Flimmern, unscharfe Darstellung, zu kleine Zeichen Sehen und Licht Helligkeit Blendung Kontrast Spiegelung Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	<p>a) Technische / organisatorische Bildschirmarbeit nach 50 min durch andere Tätigkeiten oder Pausen von mindestens 10 min unterbrechen.</p> <p>standfester und verstellbarer Arbeitsstuhl verstellbare Tastatur und Tisch, Wirbelsäulengymnastik wird empfohlen (Motivation der Mitarbeiter) bei Neuanschaffung darauf achten</p> <p>Feldmessung mit AUVA-Meßmethode Bildschirm nach MPR II oder TCO-92 verwenden</p> <p>Jalousie und Filter gegen Spiegelung (seitlicher Lichteinfall ohne Spiegelung oder Licht von hinten)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Bildschirmbrille</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	BS-V ESV AUVA-Merkblatt 026 Bildschirmarbeitsplätze

8.1.10 Papierschneidmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzung an Schneidrad / Messer und Papierkanten	<p>a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit, Papier nahe an der Schnittkante nicht mit der Hand festhalten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Bedienungsanleitung

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.1.11 Verkaufsraum (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung ggf. Luftbefeuchter	ESV AStV
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer	
Rutschgefahr	Fußboden in der verkehrsfreien Zeit reinigen	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufentritte oder Leitern mit Prüfzeichen verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

8.2 Baustellen - Tätigkeiten

8.2.1 Allgemeine Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung von Personen Absturzgefahr Lärm Staub Brand Elektrizität giftige Stoffe ungewollte Mißachtung gesetzlicher Auflagen	a) Technische / organisatorische Arbeitsvorbereitung: Koordination der Bauleistungen und der Sicherheitsmaßnahmen mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen Feuerlöscher Notfallplanung Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen Verbandkästen, Ersthelfer ausbilden und üben lassen Aushangpflichtige Gesetze sichere Verkehrsführung b) Persönliche Schutzausrüstung je nach Tätigkeit bereitstellen c) Prüfung der Betriebsmittel siehe Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot 1 Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer 2 Ersthelfer ab 20 Arbeitnehmer 3 Ersthelfer ab 30 Arbeitnehmer usw.	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) A 5 bis 19

8.2.2 Besondere Gefahren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Ist für jede Baustelle zu prüfen. Beispiele: Explosionsgefahr Hochspannungsleitung Hochwasser Verkehr biogene / chemische Gefahren	a) Technische / organisatorische Je nach Gefahr festlegen b) Persönliche Schutzausrüstung Je nach Gefahr festlegen c) Prüfung der Betriebsmittel Je nach Gefahr festlegen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Je nach Gefahr festlegen	BauV KJBG-VO § 7 Sicherheit am Bau (2002) B 2 bis B 19 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) A 5 bis 19

8.2.3 Arbeit im Freien (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr herabfallende Teile Kälte, Nässe, Zugluft Sonnenlicht, UV-Strahlung, Blitzschlag	a) Technische / organisatorische Verkehrswege frei und sauber halten absturzgefährdete Teile entfernen oder sichern prov. Schutzbauten, Winterbaumaßnahmen, Heizung bei Gewitter sicheres Gebäude, Stahlcontainer oder geschlossenes Kraftfahrzeug aufsuchen b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Sonnenbrille, Schutzhelm bei Gefahr von oben oder seitlich c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Sicherheit am Bau (2002) B 6,7 und 12, C 1-11, E 6-8

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.2.4 Alten Belag entfernen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung Gesundheitsschäden durch asbesthaltige Rückenbeschichtung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung Knieschoner. Bei Verdacht auf asbesthaltige Rückenbeschichtung Feinstaubmaske P2 c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	AUVA Merkblatt M 367 Asbest

8.2.5 Estrich legen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung Kälte, Nässe	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Knieschoner, Handschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.2.6 Estrich beschichten, Haftbrücken aufbringen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung Brandgefahr Verkleben der Haut, Augenlider etc.	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik Feuerlöscher, Quarzsand zum Löschen Gefahren tafel (Feuergefahr) aufstellen b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Knieschoner, Handschuhe, Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.2.7 Untergrund schleifen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm Staub	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz Feinstaubmaske P2 c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.2.8 Spachteln (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Knieschoner, Handschuhe, Handschutzcreme c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	
Hautschäden		

8.2.9 Kleber aufbringen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik Feuerlöscher, Quarzsand zum Löschen Gefahren tafel (Feuergefahr) aufstellen gute Belüftung, ggf. Absaugung vorsehen b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Knieschoner, Handschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	
Brandgefahr		
Vergiftung durch Lösungsmittel		

8.2.10 Belag verlegen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Knieschoner, Handschuhe bei quarzhaltigen Belägen c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.2.11 Parkett schleifen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende, Haltung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz ggf. Feinstaubmaske P2 c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	
Lärm Staub		

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.2.12 Parkett lackieren (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung geeignete Arbeitskleidung, Knieschoner, Handschuhe, Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	
Brandgefahr		
Vergiftung durch Säurehärterlacke		

8.2.13 Parkett wachsen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Dauernde einseitig belastende Haltung	a) Technische / organisatorische Arbeitshaltung häufig wechseln Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge Ausgleichsgymnastik b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.2.14 Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge entfernen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Gesundheitsrisiko durch Asbestfasern</p> <p>Einatmen von Asbest-Feinstaub beim entfernen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbelagsplatten: Flex-Platten - PVC Bodenbelagsbahnen und Wandbelägen aus Cushion-Vynil <p>Fasern durchdringen das Lungengewebe und es kommt zu schweren Krankheiten wie Asbestose, Lungenkrebs bzw. Mesotheliom</p>	<p>a) Technische / organisatorische</p> <p>Wenn Materialien wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbelagsplatten: Flex-Platten - PVC Bodenbelagsbahnen und Wandbelägen aus Cushion-Vynil <p>angetroffen werden, bzw. der Verdacht besteht, dass angetroffene Materialien asbesthaltig sind müssen umgehend folgende Maßnahmen eingeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellen der eigenen Arbeiten - Probennahme und Analyse durch ein Labor - Beiziehung von befugten Asbestentsorgern (nach § 25 AWG) <p>Für alle nicht mit den Asbestentsorgungsarbeiten befassten Personen ist das Betreten des Schwarzbereiches verboten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>im Einzelfall werden die Schutzmaßnahmen gem. ÖNORM M9406 durch den befugten Asbestentsorger in Zusammenarbeit mit Sachverständigen für Asbestentsorgung festgelegt (zB. gekennzeichnete, abgeschotteter Schwarzbereich mit Unterdruckhaltung, Schleusen, Duschen; als PSA: Einweg-Schutzanzug, -handschuhe und -überschuhe, Atemschutzgerät - Filter P 3 - mit Vollmaske und Gebläseunterstützung)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p> <p>Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmern Asbestfasern ausgesetzt sind, sind verboten.</p> <p>Ausnahme: Die Behandlung und Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten anfallen mit fachkundigem Personal (Spezialausbildung).</p>	<p>Richtlinie 2003/18/EG (geplante Umsetzung 14.04.2006) BauV § 124</p>

8.2.15 Baustelle räumen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Herabfallende Teile</p> <p>Erhöhte Staubbelastung</p> <p>Verletzung durch Materialreste, Späne, Nägel, Splitter</p>	<p>a) Technische / organisatorische</p> <p>Material und Werkzeug sicher ablegen</p> <p>Wasser aufspritzen, Baustelle laufend reinigen</p> <p>Abfälle und Restmaterial in getrennten Behältern sammeln, nicht herumliegen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle, ggf. Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

8.3 Baustellengeräte Estrich

8.3.1 Bauaufzug (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Material, Werkzeug und Personen</p> <p>Quetschgefahr</p>	<p>a) Technische / organisatorische Ladestelle oben und unten durch Abschränkung / Schutzdach sichern Fahrschacht nach Ankunft des Förderkorbs öffnen und vor Abfahrt schließen</p> <p>mitfahren von Personen / aufsteigen über das Traggerüst ist verboten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhelm</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor erstmaliger Inbetriebnahme und alle 3 Jahre durch Zivilingenieur oder TÜV jährlich und nach Aufstellung auf jeder Baustelle durch fachkundige Person, wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung, Verlässlichkeit, Mindestalter 18 Jahre</p>	<p>BauV § 139 –141 und 151 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 17 Sicherheit am Bau (2002) E 5</p>

8.3.2 Kleingerüst bis 2 m Gerüstlagenhöhe (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Absturz von Gerüstteilen und Personen, Umfallen des Gerüsts</p>	<p>a) Technische / organisatorische Einhaltung der Arbeitsanleitung des Gerüsts auf tragfähigen Untergrund achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor jeder Benützung. jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Arbeit auf Gerüsten: Bis zu einer Höhe der Gerüstlagen von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist.</p>	<p>BauV §§ 55 – 73 KJBG-VO § 7 Z 4 und 5 Sicherheit am Bau (2002) E 7.2 und 8.1 AUVA-Merkblätter M 262 Arbeits- und Schutzgerüste, M 263 Fahrbare Gerüste und M 264 Bockgerüste Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) C 27</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.3 Kompressor (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mit E-Antrieb: Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 30 und 58
Brandgefahr	Gerät so aufstellen, daß die Ansaugung von leichtentzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist	Sicherheit am Bau (2002) E9.2
bei Antrieb mit Verbrennungsmotor:	Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: Heiße Teile nicht benetzen, Zündquellen vermeiden	Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 41
Abgas, Lärm	auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen	
	b) Persönliche Schutzausrüstung	
	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventile, Ablaßventile, Absperrrichtungen und Druckmeßgeräte regelmäßig kontrollieren Kondenswasser ablassen jährlich durch Elektrofachkraft (Elektroantrieb) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.3.4 Zwangsmischer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Fangen der Schaufel in der Trommel Riemen- und Zahnradantrieb	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit Schutzvorrichtung nicht entfernen	ESV BauV §§ 13 (5) und 149
Abgas	auf der windabgewandten Seite aufstellen	AM-VO §§ 41-47
Brandgefahr	Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen, nicht rauchen	Sicherheit am Bau (2002) E 9.5 Mischer und D 12 Betonierarbeiten Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 42
	b) Persönliche Schutzausrüstung	
	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres	

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.5 Estrichpumpe (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel druckseitig Spritzgefahr bei Schlauchriß	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn Sicherheitsventil leichtgängig, jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	ESV BauV §§ 13 (5) und 149 AM-VO §§ 41-47 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) C 39

8.3.6 Silo, Windkessel, Druckluftleitungen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Umstürzen des Sandsilos, vor allem beim Befüllen Elektrische Spannung an beschädigten Leitungen Schlagartig entweichende Druckluft, wegschnellen von Schläuchen und Rohren	a) Technische / organisatorische Sandsilo sicher auf tragfähigem Untergrund aufstellen Zuleitungs-/Steuerkabel geschützt verlegen Schnellkupplungen nicht öffnen, solange die Anlage unter Druck steht b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Bei der Aufstellung Überprüfung schwer zugänglicher Teile. Sichtkontrolle bei Arbeitsbeginn jährlich durch fachkundige Person d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründliche Unterweisung des Montagepersonals	BauV §§ 120 und 152 AM-VO § 41 (8), 50 und 51 AUVA-Merkblatt M 327 Behälter Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 41

8.3.7 Flügelglätter

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	ESV BauV §§ 13 (5) und 149 (8) AM-VO §§ 41-46 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 40

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.8 Rüttelplatte

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Vibrationen Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Vibrationsdämpfende Griffe</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 41-46 KJBG-VO § 4 (1)</p>

8.3.9 Beton und Asphalt-schneidgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung am laufenden Sägeblatt und Antrieb Glatteis bei Frost Lärm Staub bei Trockenschnitt	<p>Technische / organisatorische Schutzvorrichtung</p> <p>Frostschutzmittel im Spülwasser ggf. Wasserabsaugung oder -ableitung</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz Feinstaubmaske P2</p> <p>Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme</p> <p>Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - entweder nach Vollendung der ersten Hälfte der Lehrzeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten oder bereits nach Vollendung des ersten Lehrjahres, sofern im ersten Lehrjahr in der Berufsschule in mindestens 24 Schulstunden eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung gemäß den Richtlinien der AUVA nachweislich absolviert wurde</p>	<p>ESV BauV §§ 149 und 150-154 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5 Prüfbuch Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 40</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.10 Muldenkipper (Dumper) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Personen Stoßen, Quetschen oder überfahren</p> <p>Kippen / Überschlagen, Absturz</p> <p>Verletzung durch laufende Teile während der Wartung</p>	<p>Technische / organisatorische Unbefugte fernhalten, keine Person im Gefahrenbereich dulden Sichtkontakt zum Fahrer oder Einweiser halten</p> <p>auf tragfähigen Untergrund und Geländestufen (Sicherheitsabstand) achten,</p> <p>Mitfahrt von Personen nur auf geeigneten Plätzen Gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern</p> <p>Bei Arbeit im Gefahrenbereich Motor abstellen, Mulde sichern</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch fachkundige Person Sichtprüfung vor Inbetriebnahme</p> <p>Qualifikation / Beschäftigungsverbot Mindestalter 18, für Lehrlinge 19 Jahre</p>	<p>BauV §§ 144 AM-VO §§ 6-11, 33 und 53 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 18 Sicherheit am Bau (2002) E 1 ff Prüfbuch betriebl. Fahrerlaubnis Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 39</p>

8.3.11 Entfeuchter

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel</p>	<p>a) Technische / organisatorische</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5)</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.12 Heizkanone (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brandgefahr	a) Technische / organisatorische entzündliche Stoffe fernhalten (Brennstoffbehälter, Gasflaschen) unbrennbarer, tragfähiger Untergrund geeignetes Löschmittel bereithalten ggf. auf Dichtheit der Gasversorgung achten (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung)	Bedienungs- anleitung CE-Zeichen ja/nein s. auch „gefährliche Arbeitsstoffe - Flüssiggas“ § 148 BauV
Rauchgasvergiftung / Ersticken	wichtig! regelmäßiger Luftaustausch b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch Elektrofachkraft (soweit elektrische Bauteile enthalten sind) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Flüssiggas, Benzin: Gründliche Unterweisung	Elektroschutz- verordnung 2003 § 13 BauV

8.3.13 Kugelstrahler

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel	a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	CE-Zeichen ja/nein Betriebsanleitung
Lärm, Staub	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Feinstaubmaske P2 c) Prüfung der Betriebsmittel jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	, Elektroschutz- verordnung 2003 § 13 BauV

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.14 Winkelschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Funkenflug</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Staub, Lärm</p> <p>Wegfliegende Teile der Schleifscheibe</p>	<p>a) Technische / organisatorische Auf Mitarbeiter und brennbare Stoffe im Umkreis v. 10 m achten Lackierte Flächen und Glasscheiben schützen Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen zulässige Drehzahl nicht überschreiten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifscheibe bei Arbeitsbeginn Etiketten müssen auf der Schrupp- oder Trennscheibe leserlich sein jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000W: Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5 Sicherheit am Bau (2002) E 10.1 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 42</p>

8.3.15 Stromaggregat (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Abgas, Lärm</p> <p>Bedienungsfehler</p> <p>Brandgefahr</p>	<p>a) Technische / organisatorische ggf. Erdspeiß installieren, Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>auf der windabgewandten Seite und genügend weit entfernt aufstellen</p> <p>Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen Sicherheit am Bau (2002) B 13</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.3.16 Kabelrolle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defektem Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Überhitzung / Verschmoren bei starker elektrischer Belastung</p>	<p>a) Technische / organisatorische Kabelrolle vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser) feuchte Kabelrollen vor Inbetriebnahme trocknen lassen auf Baustellen spritzwassergeschützte Kabelrolle mit schwerer Gummimantelleitung oder gleichwertige verwenden Überlastungsschutz vorsehen Kabel immer ganz abrollen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle der Kabelrolle, des Kabels und der Steckverbindungen bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) C 29</p>

8.3.17 Leuchte (Scheinwerfer) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defektem Scheinwerfer und Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Verbrennung an heißem Glühkolben und Glühbirnen</p>	<p>a) Technische / organisatorische Leuchte und Kabel vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser), ggf. Schutzgitter feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Heiße Teile nicht berühren</p> <p>auf Baustellen nur spritzwassergeschützte Ausführung verwenden, bei Explosionsgefahr ex-geschützte Ausführung einsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle des Scheinwerfers, des Schalters und des Kabels bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) C 30 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen</p>

8.4 Baustellengeräte Boden

8.4.1 Linol- und PVC-Fräsmaschine

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 41-46 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 3
Staub	<p>b) Persönliche Schutzausrüstung Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht. Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - entweder nach Vollendung der ersten Hälfte der Lehrzeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten oder bereits nach Vollendung des ersten Lehrjahres, sofern im ersten Lehrjahr in der Berufsschule in mindestens 24 Schulstunden eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung gemäß den Richtlinien der AUVA nachweislich absolviert wurde</p>	Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 43 und 44

8.4.2 Tellerschleifmaschine

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO §§ 25 und 56
Lärm Staub	<p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht.</p>	Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 43

8.4.3 Konfektioniergeräte, Heißklebepistole

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Klebepistole oder Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung der Finger	a) Technische / organisatorische Geräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen heiße Spitze nicht berühren b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Gründl. Unterweisung	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 45

8.4.4 PVC- und Linolschweißgerät

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Klebepistole oder Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung der Finger	a) Technische / organisatorische Geräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen heiße Spitze nicht berühren vor Abschalten der Maschine kalt ausblasen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	ESV BauV § 13 (5)

8.4.5 Heißluftgebläse

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung der Finger	a) Technische / organisatorische Geräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen heiße Luftöffnung nicht berühren vor Abschalten der Maschine kalt ausblasen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.4.6 LötKolben (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Klebepistole oder Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung der Finger	a) Technische / organisatorische Geräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen heiße Spitze nicht berühren b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	ESV BauV § 13 (5) Sicherheitsdatenblätter bzgl. Flussmittel beachten

8.4.7 Kettelmaschine, Streifenschneider

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	a) Technische / organisatorische Streifen mit beiden Händen führen Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 45

8.4.8 Bodenlegerwalze

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
keine	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.4.9 Industriestaubsauger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Gerät oder Kabel und bei Feuchtigkeit Stolpergefahr über das Kabel	a) Technische / organisatorische Gerät vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchtes Gerät vor Inbetriebnahme trocknen lassen Kabel nicht spannen, erhöhte Aufmerksamkeit b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Gerät und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

8.5 Baustellengeräte Parkett

8.5.1 Hand- und Tischkreissäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Späne, Lärm, Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschine / Werkstück mit beiden Händen führen, Schiebestock verwenden</p> <p>Spaltkeil, Schutzhaube</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 9 und E 10.1 AUVA-Merkblatt M 260 Kreissägen auf Baustellen Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 47

8.5.2 Bandsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung am Sägeband Abstürzende Werkstücke scharfkantige Werkstücke	<p>a) Technische / organisatorische Schutzvorrichtung</p> <p>Werkstück sorgfältig einspannen,</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung bei Arbeitsbeginn alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	ESV AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“ Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 46

8.5.3 Stichsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen	a) Technische / organisatorische nur geeignete Sägeblätter verwenden Werkstück festhalten oder einspannen, auf Bewegungsfreiheit des Sägeblattes unter dem Werkstück achten.	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 1
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	Sicherheit am Bau (2002) E 10 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 50
Späne	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Schutzhandschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Sägeblatt bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht	

8.5.4 Kettensäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Wegfliegende Kette	a) Technische / organisatorische Nur zugelassene, unbeschädigte und scharfe Ketten verwenden	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 1
Abgase, Brand bei Benzingeräten	Nicht in der Abgasfahne stehen beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen. Zündquellen vermeiden	Sicherheit am Bau (2002) E 10.2 AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“
Späne, Lärm Verletzungen an Händen und Beinen	b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe enganliegende Kleidung ggf. Schnittschutzeinlage im Beinbereich c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Kette bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach gründlicher Unterweisung und unter Aufsicht. Für Jugendliche verboten	

8.5.5 Parkettschleifmaschine, Randschleifmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit Staub Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen Absaugung am Gerät, Staubsack regelmäßig entleeren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz ggf. Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Erstmalige Bedienung nur nach Unterweisung und unter Aufsicht.</p>	ESV BauV § 13 (5) Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 49

8.5.6 Handhobelmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Späne, Lärm, Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschine mit beiden Händen führen Werkstück einspannen / sicher auflegen Verstopfung durch Späne erst nach Stillstand der Maschine und ziehen des Netzsteckers beheben</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - entweder nach Vollendung der ersten Hälfte der Lehrzeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten oder bereits nach Vollendung des ersten Lehrjahres, sofern im ersten Lehrjahr in der Berufsschule in mindestens 24 Schulstunden eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung gemäß den Richtlinien der AUVA nachweislich absolviert wurde</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 2 Sicherheit am Bau (2002) E 10 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 47

8.5.7 Oberfräse (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Handverletzungen</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Späne, Lärm, Staub</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschine mit beiden Händen führen, Lineal oder Schablone verwenden Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16. Lebensjahr erlaubt</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 3 AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“ Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 49</p>

8.5.8 Vibrationsschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Belastung durch Vibrationen bei lang dauernder Verwendung</p> <p>Staub</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen Schleifen durch andere Arbeit unterbrechen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung vibrationshemmende Schutzhandschuhe Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 4 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 10 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 50</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.5.9 Bandschleifer, Powerfeile(B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hautverletzungen am laufenden Schleifband Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Staub, Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Maschine mit beiden Händen führen. Nicht in das laufende Band greifen</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Feinstaubmaske P2, Gehörschutz, Schutzbrille</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist. Ausgenommen sind handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1 000 Watt und Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von Schleifböcken</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 6 Sicherheit am Bau (2002) E 10 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 47 und 49

8.5.10 Bohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit Fangen des Bohrers u. Verdrehen d. Maschine Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel, auch Ladegerät, bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel Einstellung der Rutschkupplung</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 Sicherheit am Bau (2002) E 10 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 46

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.5.11 Schrauber (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Bedienungs- anleitung</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutz- verordnung 2003 § 13 BauV</p>

8.5.12 Nagler, Takker (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Nägel und Klammern	<p>a) Technische / organisatorische Gerät vor unbeabsichtigtem Auslösen schützen (nicht frei herumliegen lassen), nicht auf Personen richten nach der Arbeit das Gerät vom Netz bzw. Druckluftanschluß trennen und Magazin entleeren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung des Kabels und der Freischußsicherung vor Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot für Jugendliche bis 18 Jahre und Lehrlinge bis 19 Jahre nur kurzfristig erlaubt</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) KJBG-VO § 6 Abs.1 Sicherheit am Bau (2002) E 10 Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) D 48</p>
Lärm		

8.6 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.6.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Chemikalienverordnung § 12 (5)

Sicherheit am Bau (2002) B 15

AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (2002) C 32 - 35

In der Nähe von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Flüssiggas ist das Hantieren mit offenem Feuer und Rauchen verboten!

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen

Zündquellen vermeiden:

- 1) Offene Flammen (Feuerzeug, Zündholz) oder Glut (Zigarette)
- 2) Heiße Oberflächen (z.B. Heizwicklungen, Schweiß- und Schleifstellen)
- 3) Durch elektrische Anlagen erzeugte Funken (z.B. Lichtschalter, Radio)
- 4) Mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z.B. durch Werkzeuge)
- 5) Statische Elektrizität (Entladungsfunken) z. B. durch nicht antistatische Kleidung
- 6) Chemische Reaktionen
- 7) Blitzschlag
- 8) strömende Gase, elektromagnetische Wellen

Vorbeugung:

Die Arbeitsstoffe von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Essen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

Verhalten bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten:

1. Mit reichlich fließendem Wasser spülen (ca. 15 Minuten lang)
2. Einen Arzt aufsuchen

bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen

Verhalten bei Verschlucken:

1. Die Verpackung sicherstellen (Dose, Karton, ...)
2. **Nicht** zum Erbrechen bringen!
3. Bei Verschlucken von Säure oder Lauge sofort reichlich Wasser trinken
4. Die Vergiftungszentrale anrufen

Tel.: 01/406 43 43

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Gefährliche Arbeitsstoffe werden im Chemikalienrecht mit

- Gefahrensymbolen
- Gefahrenhinweisen (R-Sätzen) und
- Sicherheitsratschlägen (S-Sätzen)

gekennzeichnet

Diese Kennzeichnung ermöglicht eine Gefahrenabschätzung:

- Gefahrensymbole geben einen Hinweis auf die Hauptgefahr(en)
- Die R-Sätze (risk) präzisieren die Gefahr
- Die S-Sätze (safety) geben allgemeine Sicherheitsmaßnahmen an.

Die vollständige Liste der R-Sätze und der S-Sätze finden Sie im AUVA-Merkblatt M390.

Die beste Beurteilungsgrundlage für die gewerbliche Verwendung von Arbeitsstoffen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt. Auf dieses besteht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein gesetzlicher Anspruch.

Ungefährliche Arbeitsstoffe sind nicht mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet.

Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung:

Giftig
(T)

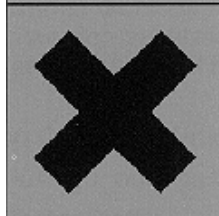


Sehr giftig
(T+)



Leicht entzündlich
(F)

Hoch entzündlich
(F+)

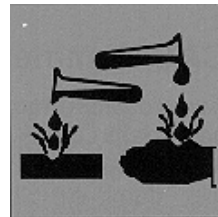


Mindergiftig
(Xn)

Brandfördernd
(O)



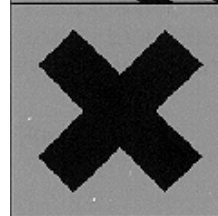
Ätzend
(C)



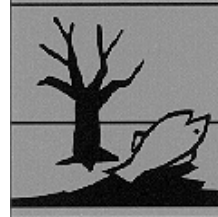
Explosions-
gefährlich
(E)



Reizend
(xi)



Umwelt-
gefährlich
(N)



Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.6.2 Allgemeine Regeln (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Chemische Reaktionen Verdunsten von Inhaltsstoffen	<p>a) Technische / organisatorische Zusammenlagerverbote beachten keinesfalls brandfördernde und brandgefährliche Stoffe zusammen lagern</p> <p>Gebinde gut verschlossen halten möglichst unzerbrechliche Behälter verwenden Lüftung nach Vorschrift</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerung und Bestandsführung - Transporte - Verarbeitung - Brandbekämpfung - Erste Hilfe - Entsorgung 	<p>KJBG-VO § 3 VGÜ Mutterschutzgesetz , insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.3 Brandgefährliche Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Entzündlich (R10), leicht entzündlich (R11), hochentzündlich (R12, R13)	<p>a) Technische / organisatorische Lager für brennbare Flüssigkeiten zulässige Lagermengen sichtbar anschlagen Ex-Schutzmaßnahmen (Schalter, Beleuchtung) Warnschilder auf der Türe Feuerlöscher, Brandmelder</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel gemäß Genehmigungsbescheid</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 (4) VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Gewerbe- behördliche Genehmigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdaten- blätter AUVA-Merkblätter M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.4 Giftige Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Vergiftung, je nach Stoff bis Lebensgefahr R20 bis R28</p> <p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden und besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p>	<p>a) Technische / organisatorische versperrt aufbewahren (Giftschrank) nur an verlässliche, unterwiesene, volljährige Personen weitergeben Aufzeichnungen über Erwerb, Verbleib und Verwendung führen Warnschilder auf der Türe des Giftschrankes</p> <p>Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische (z. B. monatliche) Inventur</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. c VGÜ Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Giftverordnung Giftbezugs- berechtigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdaten- blätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verätzung der Haut, Augen, Schleimhäute und Atemwege R34, R35</p>	<p>a) Technische / organisatorische Lagerung: - getrennt nach Säuren und Laugen - über Auffangwannen - nicht über Augenhöhe - am besten in Säure/Laugenschrank</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Sichtkontrolle auf Korrosion</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. e Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdaten- blätter AUVA-Merkblätter M 365 Umgang mit Laugen., M 366 Umgang mit Säuren und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.6.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden, besondere Gefahr für ungeborenes Leben R45, R49	<p>a) Technische / organisatorische Ersatzpflicht durch ungefährlicheren Stoff, soweit möglich schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer ggf. Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>ASchG §§ 42 und 47 KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. a VGÜ Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.7 Sensibilisierende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Sensibilisierung der Haut und / oder der Atemwege Allergie, Asthma R42, R43	<p>a) Technische / organisatorische gemäß Sicherheitsdatenblatt Ersatz durch ungefährliche, nicht sensibilisierende Stoffe anstreben</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. b Mutterschutzgesetz insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 290 Chemie am Bau</p>

8.6.8 Reinigungs- und Entfettungsmittel (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend, ätzend, brennbar z.B.: K2r Fleckenwasser, K2r Universal Kalklöser, Opti Möbelpflege, Clin Glasreiniger, Bildschirmreiniger	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Auf ausreichende Lüftung achten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Hautschutzcreme, Schutzbrille bei ätzenden Produkten,</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.6.9 Holzschutzmittel (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mindergiftig bis giftig, brennbar	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung vorsehen Feuerlöscher bei brennbaren Produkten in Innenräumen ausschließlich Produkte für Innenräume verwenden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille bei ätzenden Produkten, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

8.6.10 Grundierungen, Lacke (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Explosionsgefahr !</p> <p>mindergiftig, brennbar Lacke, Ausbesserungslacke</p> <p>Kaltbitumen und lösungsmittelhaltige Bitumenanstriche</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher bei brennbaren Produkten Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung vorsehen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

8.6.11 Verdünnung, Benzin (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Explosionsgefahr !</p> <p>z. T. giftig, krebserzeugend, brennbar,</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zündquellen vermeiden Feuerlöscher Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung vorsehen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2)</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.6.12 Spachtelmassen, Zementbasis (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend Xi	a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. b) Persönliche Schutzausrüstung Handschuhe oder Hautschutzcreme c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt

8.6.13 Zweikomponentenkleber (Epoxidharz) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Mindergiftig bis giftig, je nach Produkt wenig bedenklich bis krebserzeugend sensibilisierend brennbar, wenn lösungsmittelhaltig	a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten ! Epoxidharz nicht verschleppen (Türklinken, Kleidung) bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen Bei Augenkontakt sofort 15 min. intensiv mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Hautpflegecreme, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt AUVA-Merkblatt „Verarbeitung von Epoxiden“ M 373

8.6.14 Kontaktkleber (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
mindergiftig, brennbar, Explosionsgefahr !	a) Technische / organisatorische Rauchverbot Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Lüftung, Absaugung vorsehen Feuerlöscher b) Persönliche Schutzausrüstung Hautschutzcreme Atemschutz bei unzureichender Lüftung (Filterklasse A2) c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheitsdatenblatt AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

8.6.15 Kaltschweißmittel (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Leicht entzündlich kann explosionsfähige Peroxide bilden</p> <p>reizt Augen und Atmungsorgane</p>	<p>a) Technische / organisatorische von Zündquellen fernhalten, Feuerlöscher bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten ! gute Lüftung, ggf. Absaugung vorsehen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Handschuhe, Schutzbrille Atemschutz bei unzureichender Lüftung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot ausführliche Unterweisung Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen lt. Sicherheitsdatenblatt</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

8.6.16 PU-Schaum, -Kleber, -Lacke (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mindergiftig bis giftig, sensibilisierend brennbar</p>	<p>a) Technische / organisatorische Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten !</p> <p>bei Hautkontakt mit Wasser und Seife gründlich reinigen Bei Augenkontakt sofort 15 min. intensiv mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen beim Auftreten von Hustenanfällen und / oder Atemnot Arbeit einstellen, an die frische Luft gehen und Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, undurchlässige Kleidung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblätter „Chemie am Bau“ M 290 und „Isocyanate“ M 364</p>

8.6.17 Frischbeton, Estrichmörtel, Baukleber (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Reizend, ätzend</p>	<p>a) Technische / organisatorische bei Berührung mit der Haut gründlich mit Wasser abwaschen, bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und anschließend Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe oder Hautschutzcreme, ev. Schutzbrille</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheitsdatenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290</p>

11 Ausbildung und Unterweisung

11.1 Erstmalige Unterweisung

Eine erstmalige Unterweisung ist durchzuführen bei:

11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters

Einweisung in den Betriebsablauf: Chef, Partieführer

Übergabe der Sicherheitsmappe: Büro

Einweisung auf der Baustelle über die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen: Partieführer

11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten oder Hersteller, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.4 Sonstige neuen Gefahren

11.2 Periodische Unterweisungen

Wird 1x jährlich durchgeführt. Die Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer, nach Unfällen/Beinaheunfällen in der Vergangenheit oder nach den Vorschlägen der AUVA bzw. Arbeitsinspektorat.

Die periodische Unterweisung dient zur Auffrischung des Wissenstandes.

11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen

Wenn es zur Verhinderung weiterer Unfälle nützlich erscheint, wird nach Unfällen oder Beinaheunfällen eine Unterweisung durchgeführt.

11.4 Dokumentation

Erstmalige Unterweisung,
die Übergabe der Unterlagen,
periodische Unterweisungen,
und die Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen (soweit sinnvoll)
werden im Schulungs- oder Personalakt dokumentiert.
(z.B. Schulungsprotokoll, Kursbestätigung, Teilnehmerliste etc.)

Unterweisungen im laufenden Arbeitsprozess z.B. durch den Partieführer werden nicht schriftlich festgehalten.

12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements

12.1 Periodische Überprüfungen

Entsprechend dem ASchG ist die Sicherheitsdokumentation bei Änderung von Verfahren, neuen Geräten und neuen Arbeitstoffen, mindestens 1x jährlich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Umsetzung im Betrieb zu überprüfen.

Diese Überprüfungen werden mit der im Anhang angeschlossenen Checkliste dokumentiert.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Nachholen einer Unterweisung) werden in der im Anhang angeschlossenen Maßnahmenliste eingetragen.

Die ausgefüllten Prüfprotokolle bleiben im Anhang des Handbuches.

12.2 Außerordentliche Überprüfungen

Nach Unfällen oder Beinaheunfällen (lt. ASchG ebenso nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat) ist die Dokumentation in den zutreffenden Punkten zu überprüfen. Die Dokumentation erfolgt im internen Unfallbericht (oder im Checkblatt lt. 6.1.), resultierende Maßnahmen sind wie vor zu dokumentieren.

14 Checkliste-Überprüfung:

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Krane		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Winden		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Gerüste		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Arbeitskörbe		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hebebühnen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Nahfördermittel z.B. Stapler		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
automatische Türen und Tore		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hubarbeitsbühnen, hochziehbare Personenaufnahme- mittel, Hängegerüste, kraftbetriebene Leitern		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Bauaufzüge		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Dachdeckerfahrstühle		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Flüssiggasanlagen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung für das Bodenlegerhandwerk

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich